



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle 1992

der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 1992

Änderungen des Gemeinderates vom 3. November 2003, 25. Oktober 2010
und 8. November 2010 (Anpassung teuerungsbedingte Ansätze)

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Periodische Kontrolle

Artikel 1

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 89.40² und für mehrstufige Brenner Fr. 121.80².

Nachkontrollen

Artikel 2

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 98.30 und für mehrstufige Brenner Fr. 131.80.¹

Andere Kontrollen

Artikel 3

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten

³ Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 98.30 und für mehrstufige Brenner Fr. 131.80.¹

Anpassung Gebühren

Artikel 4

¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 3. November 2003

² Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 2010 und 8. November 2010

Artikel 5

Gebühreninkasso

¹ Die Gebühren werden von der Gemeinde eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Juli 1992 in Kraft.

² Der Gebührentarif vom 23. August 1982 wird aufgehoben.

Beschluss, Auflagezeugnis und Genehmigung

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Grossaffoltern am 25. Mai 1992.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Grossaffoltern:

Der Präsident:

Der Sekretär:

(sig. Dr. J. Eberle)

(sig. P. Wüthrich)

AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 1992 in der Gemeindeschreiberei Grossaffoltern öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und die Einsprachefrist sind in den Nrn. 18 und 21 des Amtsanzeigers von Aarberg vom 01. + 22. 05. 1992 und Amtsblattes vom 02.05.1992 publiziert.

Grossaffoltern, 27. Oktober 1992

Der Gemeindeschreiber:

(sig. P. Wüthrich)

GENEHMIGUNG

Die Volkswirtschaftsdirektion hat das Reglement am 12.11.1992 genehmigt.